



Zahl: EAP 120-2/2017

Sachbearbeiter: E. Imlauer

Datum: 16.11.2017

KUND M A C H U N G

Mit Winterbeginn wird auf die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (§ 93 StVO) „Pflichten der Anrainer“ hinsichtlich der Schneeräumung und Streupflicht im Ortsgebiet hingewiesen. Demnach haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem „öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege, entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Eis bestreut werden. Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen und überhängende Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude sind zu entfernen.

Besonders sei darauf hingewiesen, dass eine Schneeräumung, wie in den oben angeführten Bestimmungen gefordert, keinesfalls in der Form erfolgen darf, dass der Schnee auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die fallweise Gehsteigräumung durch die Gemeinde die einzelnen Eigentümer nicht von ihrer Anrainerpflicht nach § 93 StVO befreit. Ebenso machen wir darauf aufmerksam, dass für die Schneeräumung von Privatstraßen und Streuung bei Glätte der jeweilige Grundeigentümer der Verkehrsfläche verantwortlich ist und auch dafür haftet. Die Räumung bzw. Streuung der Gehsteige bzw. der Privatstraßen durch die Gemeinde erfolgt nur dann, wenn aus organisatorischen Gründen ein entsprechender Personal- und Maschineneinsatz möglich ist.

Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso schließt die Gemeinde hiermit auch die Übernahme allfälliger haftungsrechtlicher Ansprüche aus.

Die Gemeinde Maria Alm ersucht um Kenntnisnahme sowie um gewissenhafte Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen durch die jeweiligen Anrainer bzw. Grundeigentümer.

Der Bürgermeister

Alois Gadenstätter



Angeschlagen am: **20. Nov. 2017**

Abgenommen am: **31. März 2018**